

Gefahrstoffe

Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen sicher mit Gefahrstoffen um. Ihre Gesundheit wird durch die Arbeit mit Gefahrstoffen nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keinen gefahrstoffbedingten Unfällen.

Die Gefährdungen der Haut und der Atemwege durch die Einwirkung von Gefahrstoffen werden auf ein Mindestmaß reduziert.



Was sind Gefahrstoffe?

In Schädlingsbekämpfungsbetrieben wird mit Schädlingsbekämpfungs-, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln umgegangen, die mit weltweit einheitlichen Gefahrenpiktogrammen gekennzeichnet und somit zu erkennen sind.

Daneben werden auch Pastenköder eingesetzt, die Gefahrstoffe enthalten, aber nicht als solche gekennzeichnet sind. Auch diese Produkte können haut- und atemwegsreizende oder sensibilisierende Inhalts-, Duft- und/oder Konservierungsstoffe oder andere chemische Zusatzstoffe enthalten. Wenn Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wiederholt oder länger mit solchen Stoffen in Kontakt kommen, können Erkrankungen der Haut und der Atemwege auftreten.

Die Gefährdung der Haut durch Feuchtarbeit wie langes Arbeiten mit Handschuhen oder häufiges Händewaschen fällt unter das Gefahrstoffrecht. Weitere Informationen dazu finden Sie im „Hautschutz- und Händehygieneplan“ und unter Sichere Seiten „Hautschutz“.

Außer den flüssigen und gasförmigen gefährlichen Stoffen können in einigen Arbeitsbereichen auch Gefährdungen durch Stäube entstehen.

Kontakte mit Ausscheidungen von Wirbeltieren und Insekten, die Bakterien, Viren, Pilze, Hefen und andere Lebewesen (z.B. Wurmeier, Einzeller) enthalten können, sind möglich. Wenn Ihre Beschäftigten damit in Kontakt kommen, kann das zu ernsthaften Erkrankungen (Infektionen) führen. Insektenreste (z.B. Hautschuppen) enthalten Allergene, die zu Erkrankungen führen können, siehe dazu auch Sichere Seiten „Infektionsschutz/Schutz vor Zoonosen“.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Für die Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung ist Fachkunde nach DGUV Grundsatz 313-003 erforderlich. Daher sollte die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der Betriebsarzt beziehungsweise die Betriebsärztin hinzugezogen werden.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung müssen Sie prüfen, welche Gefährdungen von den in Ihrem Betrieb eingesetzten Produkten ausgehen.

Prüfen Sie zunächst, an welchem Arbeitsplatz, bei welcher Tätigkeit und in welchem Umfang Gefahrstoffe verwendet werden.

Wenn Sie feststellen, dass in Ihrem Unternehmen bei bestimmten Tätigkeiten lediglich eine geringe Gefährdung durch Gefahrstoffe besteht, dokumentieren Sie dies nachvollziehbar. Dann können Sie auf eine detaillierte Dokumentation verzichten und die Einhaltung allgemeiner Schutzmaßnahmen reicht aus.

Kriterien für eine geringe Gefährdung:

- Allgemein:
 - geringe Mengen (Milliliter- oder Grammbereich) werden verwendet
 - kurze Dauer der Tätigkeit (z.B. 10–15 Minuten pro Tag)
- Haut:
 - kurze Kontaktzeit mit hautreizenden Stoffen
 - kleine Hautflächen sind betroffen
 - keine zusätzliche Belastung durch Feuchtarbeit
 - keine Vorschädigung der Haut
- Atemwege:
 - keine Freisetzung von Stäuben, Aerosolen oder Dämpfen
 - kurzzeitiges Freisetzen von Stäuben, Aerosolen oder Dämpfen in geringer Menge

Wenn eine darüber hinausgehende Gefährdung der Gesundheit nicht ausgeschlossen werden kann, müssen Sie weitere Schutzmaßnahmen treffen. Dabei sind die von den Gefahrstoffen ausgehenden dermalen, inhalativen und physikalisch-chemischen Gefährdungen zu berücksichtigen. So sind zum Beispiel alkoholische Desinfektionsmittel leicht entzündbar und bergen somit Brand- und Explosionsgefahren.

Beurteilen Sie die Gefährdung für Ihre Beschäftigten. Berücksichtigen Sie dabei Intensität, Dauer und Häufigkeit der Exposition.

- Beschaffen Sie sich Informationen über die Stoffe, mit denen Ihre Beschäftigten arbeiten oder arbeiten sollen. Sicherheitsdatenblätter und Produktinformationen erhalten Sie bei den Herstellerfirmen.
- Prüfen Sie, ob die in Ihrem Betrieb eingesetzten Mittel oder Verfahren durch weniger gefährdende ersetzt werden können (Substitutionsgebot).

- Halten Sie die verwendeten Mengen so gering wie möglich (Minimierungsgebot).
- Lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit, Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt bei der Beurteilung der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder bei der Unterweisung unterstützen.
- Prüfen Sie regelmäßig die Effektivität der Schutzmaßnahmen und deren Einhaltung.

Gefahrstoffe kennen und Gefährdungen vorbeugen

Gefahrstoffverzeichnis

- Listen Sie alle Gefahrstoffe in einem Gefahrstoffverzeichnis auf. Nutzen Sie hierzu die Dokumentationshilfe **„Gefahrstoffverzeichnis kompakt“**.

Betriebsanweisung

- Wenn keine geringe Gefährdung durch einen Gefahrstoff vorliegt, müssen Sie ergänzend zum Gefahrstoffverzeichnis auch Betriebsanweisungen erstellen, in denen Sie auf die Gefährdungen, Anweisungen zum Tragen von Schutzausrüstung (in der Regel Schutzhandschuhe) und das Verhalten bei Notfällen hinweisen. Nutzen Sie hierzu die Dokumentationshilfe **„Betriebsanweisung gemäß § 14 GefStoffV“**.

Personal

- Unterweisen Sie Ihr Team regelmäßig, wie es sicher mit Gefahrstoffen umgeht. Verknüpfen Sie dies mit den Inhalten
 - der „Betriebsanweisung“,
 - des „Reinigungs- und Desinfektionsplans“ sowie
 - des „Hautschutz- und Händehygieneplans“.

Branchenspezifische Vorlagen für den „Hautschutz- und Händehygieneplan“ erhalten Sie bei der BGW.

Dokumentieren Sie die Unterweisungen mit der Dokumentationshilfe **„Nachweis über Schulung/Unterweisung/Einweisung“**.

- Setzen Sie für Arbeiten mit Gefahrstoffen nur qualifiziertes, unterwiesenes Personal ein.
- Beachten Sie Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche und werdende beziehungsweise stillende Mütter, siehe Sichere Seiten **„Jugendarbeitsschutz“**, **„Mutterschutz“** sowie **„Praktikantinnen und Praktikanten“**.
- Stellen Sie die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung. Bei bestimmten Tätigkeiten der Schädlingsbekämpfung kann umfangreiche PSA wie chemikalienbeständige Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Atemschutz und Schutzkleidung erforderlich sein.

Wie lassen sich Gefahrstoffe sicher handhaben?

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Legen Sie entsprechend dem Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung allgemeine Schutzmaßnahmen fest, um die Exposition der Gefahrstoffe für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu minimieren.

Beispiele hierfür sind:

- Produkte und Gefahrstoffe nur nach Herstellerangaben anwenden
- während der Arbeit mit Gefahrstoffen nicht essen, trinken oder rauchen
- Arbeitsräume und Arbeitsplätze, an denen mit Gefahrstoffen gearbeitet wird, müssen leicht zu reinigen sein und sauber gehalten werden.
- Arbeitsplätze, an denen Gefahrstoffe in die Luft gelangen können, sollten über ausreichende Belüftungsmöglichkeiten verfügen – beispielsweise durch Fenster, durch Absaugungen oder durch Be- und Entlüftungsanlagen.
- Verunreinigungen durch Gefahrstoffe und Rückstände in Behältern sofort beseitigen
- Mittel zur Aufnahme verschütteter Materialien bereitstellen

Lagerung

- Gefahrstoffe getrennt von Lebensmitteln lagern
- Gefahrstoffe möglichst in Originalbehältern aufbewahren; keine Behälter, die mit Lebensmitteln verwechselt werden könnten, verwenden
- abgefüllte Gefahrstoffe immer korrekt kennzeichnen und beschriften
- Gefahrstoffe möglichst nicht über Augenhöhe aufbewahren
- brennbare Flüssigkeiten – dazu gehören auch die meisten Desinfektionsmittel – nicht an Arbeitsplätzen, unter Treppen oder in Fluchtwegen lagern, am Arbeitsplatz maximal den Tagesbedarf bevorraten
- Nähere Informationen finden Sie in der Technischen Regel 510 (Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern) sowie der BGW-Broschüre „Gefahrstofflagerung – Informationen zur sichere Aufbewahrung von Gefahrstoffen“.
- Gasflaschen oder Behälter mit flüssigem Stickstoff müssen durch Befestigungen gegen Umstürzen gesichert werden.



Gefahrstofflagerung –
Informationen zur
sicheren Aufbewahrung
von Gefahrstoffen
(BGW 09-19-009)

Entsorgung

- Regeln Sie die Entsorgung bestimmter Gefahrstoffe, die gesondert entsorgt werden müssen.
- Fragen Sie bei der Gewerbeabfallberatung Ihres (Land-)Kreises oder Ihrer kreisfreien Stadt nach, ob und wenn ja, welche Abfälle getrennt vom üblichen Abfall gesammelt und entsorgt werden müssen (z.B. bestimmte Chemikalienabfälle).
- Wegen unvorhersehbarer Risiken dürfen Gefahrstoffrestbestände auch bei Platzmangel nicht zusammengeschüttet werden. Die Entsorgung muss über autorisierte Entsorgungsfirmen oder über die Zulieferfirmen erfolgen.
- Nähere Informationen zur Entsorgung von Gefahrstoffen finden Sie in der BGW-Broschüre „Abfallentsorgung – Informationen zur sicheren Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst“.

Sichere Reinigung und Desinfektion

Für erhöhte Anforderungen an die Sauberkeit und Hygiene werden in der Regel für Reinigung und Desinfektion Industrieprodukte (gewerbliche Produkte) eingesetzt, die nicht frei im Handel erhältlich sind. Flächendesinfektionsmittel dienen der Abtötung oder Inaktivierung von Mikroorganismen (Bakterien, Viren etc.) und sind mit Sorgfalt anzuwenden.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass Desinfektion notwendig ist, sind zusätzlich folgende Anforderungen zu beachten:

- Desinfektionen durch Sprühen oder Vernebeln dürfen nicht durchgeführt werden. Verwenden Sie stattdessen Wischdesinfektionsverfahren.
- Bei der Dosierung von Desinfektionsmitteln wird sorgfältig gearbeitet. Zur Herstellung gebrauchsfertiger Lösungen werden vorzugsweise fertig portionierte Packungen verwendet.
- Beim Desinfizieren wird auf gute Lüftung (Türen und Fenster geöffnet) geachtet.
- Beim Mischen von Wasser und Desinfektionsmitteln wird kaltes Wasser verwendet. Desinfektionsmittelbäder sind grundsätzlich abzudecken.
- Dokumentieren Sie im „**Reinigungs- und Desinfektionsplan**“ was, wann und womit gereinigt werden soll. Eine Vorlage dafür finden Sie bei den Dokumentationshilfen unter www.bgw-online.de/dokumentationshilfen.



Abfallentsorgung – Informationen zur sicheren Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst (BGW 09-19-000)

Spezifische Anforderungen für den Einsatz von akut toxischen und gesundheits-schädlichen Schädlingsbekämpfungsmitteln

In der Regel kommen Sie im Schädlingsbekämpfungsbetrieb nicht ohne den Einsatz gefährlicher Stoffe aus. Beispielsweise werden beim Gesundheits- und Vorratsschutz, beim Pflanzenschutz und beim Holz- und Bautenschutz akut toxische und gesundheits-schädliche Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt.

Die Tätigkeit stellt spezifische Anforderungen an Anzeigepflichten, personelle Ausstattung und Schutzmaßnahmen. Beachten Sie unbedingt die TRGS 523 (Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen). Das Informationsmaterial erhalten Sie unter www.baua.de. Lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten.

Zusätzliche Anforderungen bei Begasungen

Hierunter fallen Stoffe wie Hydrogencyanid, Phosphorwasserstoff, Sulfuryl(di)fluorid und andere giftige und sehr giftige Stoffe, die nach dem Chemikaliengesetz zugelassene Biozid-Produkte und nach dem Pflanzenschutzgesetz zugelassene Pflanzenschutzmittel sind.

Wie beim Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln gelten auch bei der Begasung umfangreiche Anforderungen zu Verwendung, Durchführung, Lagerung, Entsorgung und Schutzmaßnahmen. Beachten Sie unbedingt die TRGS 512 (Begasungen). Das Informationsmaterial erhalten Sie unter www.baua.de. Lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten.

Bei Begasungen können noch weitere Vorschriften zum Schutz Dritter zu beachten sein.

Gefahrstoffe sicher im Griff – Tipps für die Praxis

- Sorgen Sie dafür, dass Missgeschicke oder Fehler im Umgang mit Gefahrstoffen von vornherein ausgeschlossen sind. Zum Beispiel, indem Sie die Stoffe gut erkennbar und aussagekräftig beschriften.
- Weisen Sie Ihre Beschäftigten darauf hin, dass während der Arbeit mit Gefahrstoffen nicht gegessen, getrunken oder geraucht werden darf.
- Lesen Sie auch Sichere Seiten „Hautschutz“, um sich zum Thema zu informieren.
- Füllen Sie den „Hautschutz- und Händehygieneplan“ für Ihr Unternehmen aus und setzen Sie ihn bei der Unterweisung Ihrer Beschäftigten ein.
- Viele Hersteller liefern fertige Betriebsanweisungen für ihre Produkte, die Sie an die Tätigkeiten in Ihrem Unternehmen anpassen sollten. Sie können auch Sammelbetriebsanweisungen, beispielsweise für verschiedene Desinfektionsmittel, erstellen.
- Weitere Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung von Gefahrstoffen finden Sie auch auf www.bgw-online.de (Gefährdungsbeurteilung Gefahrstoff).
- Eine Checkliste zu Grundsätzen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen finden Sie in der TRGS 500 Anlage 1, die Sie auf www.baua.de herunterladen können.
- Informationen zur Auswahl und sicheren Verwendung von Desinfektionsmitteln finden Sie in der DGUV Information 207-206 „Prävention chemischer Risiken beim Umgang mit Desinfektionsmitteln im Gesundheitswesen“.

